

Hauptsatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 52 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt trägt den Namen: „Stadt Eisenberg/Thüringen.“

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Eisenberg/Thüringen besteht aus einer gezinnten goldenen Stadtmauer mit gezinntem Torturm und geschlossenem Tor. Hinter der Mauer links und rechts vom Hauptturm befinden sich zwei ungezinnte Seitentürme mit roten Glockendächern. Die Turmmitten der beiden Seitentürme sowie das Spitzdach des Tores sind ebenfalls in rot gehalten. Der Schildfuß wird durch vier Querlinien begrenzt. Zwischen Mohrenrumpf und Wappenschild befindet sich ein goldener Spangenhelm mit hellem Zier. Der Mohrenkopf trägt eine weiße Binde über den Augen und blickt nach rechts. Der Wappenschild wird zur Hälfte von einer blauweißen Schabracke umrahmt.

(2) Das Logo der Stadt Eisenberg/Thüringen besteht aus einem geometrisch konstruierten kleinen lateinischen e, das durch ein Linienkreuz durchschnitten wird. Die Farbe des Logos ist blau auf weißem Untergrund. Das obere rechte Viertel lässt sich variabel gestalten und bietet Platz für das Wappen bzw. für andere themenbezogene Symbole.

(3) Die Flagge der Stadt zeigt in Längsrichtung die Farben blau und weiß mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel der Stadt Eisenberg/Thüringen trägt im oberen Teil die Umschrift „Thüringen“, im unteren Teil die Umschrift „Stadt Eisenberg/Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen sowie die jeweilige Siegelnummer.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige kommunale Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten von der Anfrage und der Antwort eine Kopie.

(4) Der letzte Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung ist die Einwohnerfragestunde. Die Fragestunde soll nicht mehr als eine Stunde umfassen. Der Fragesteller muss Einwohner der Stadt im Sinne des § 10 ThürKO sein. Die Wortmeldung muss eine Frage beinhalten. Die Fragen werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten beantwortet, sofern die Antwort in der Sitzung möglich ist. Zu einer Anfrage ist aus der Mitte jeder Fraktion ein Mitglied berechtigt, zur Sache zu reden. Im Übrigen dürfen sich Stadratsmitglieder an der Einwohnerfragestunde nicht beteiligen.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die

Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 9 Beiräte und Beauftragte

Der Stadtrat kann Beiräte bilden und Beauftragte benennen. Das Nähere regelt eine für den jeweiligen Beirat bzw. Beauftragten geltende Satzung.

§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung der/s Geräte/s. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrates verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

Alternativ können die Mitglieder des Stadtrates auf eigene Kosten private Endgeräte beschaffen und nutzen. Die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist auf eigene Kosten zu gewährleisten.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Mitwirkung des Eisenberger Jugendparlamentes,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, insgesamt mindestens vier volle Legislaturperioden sowie hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 3 volle Legislaturperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Stadträtinnen oder Stadträte = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Dienste der Stadt Eisenberg/Thüringen

(1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag und ein Sitzungsgeld je nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Höhe des Mindestbetrages gemäß §§ 2 Abs. 3 und 5 Thüringer Entschädigungsverordnung i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstbetrages nach § 3 Abs. 1 der ThürEVO. Übt ein Stadtrat beide Funktionen gleichzeitig aus, erfolgt die Zahlung nur für die Wahrnehmung einer Funktion.

(3) Der 1. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate. Der 2. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate, jedoch mindestens 100 €.

(4) Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Sitzungsgeld nach Nr. 1 je nachgewiesener Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen gezahlt.

(5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(6) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 4, 5 und 6) außer für Sockelbeträge entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 50,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament je eine Entschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 40,00 Euro.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Eisenberg/Thüringen werden auf der Internetseite der Stadt Eisenberg/ Thüringen öffentlich bekannt gemacht. Die Internetadresse lautet: www.stadt-eisenberg.de. Satzungen und Rechtsverordnungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung von Jedermann kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im DIN-A4-Format erhältlich.

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung über die Bürgerinfo in dem Ratsinformationssystem der Stadt Eisenberg/Thüringen „ALLRIS“. Die Bürgerinfo des Ratsinformationssystems ist über die Internetadresse: www.eisenberg.sitzung-online.de und über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Eisenberg/Thüringen, entsprechend des Absatzes 1, zu erreichen.

(3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Ostthüringer Zeitung (OTZ)“, Lokalausgabe Eisenberg.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung in der Zeitung „Ostthüringer Zeitung (OTZ)“, Lokalausgabe Eisenberg.

§ 15

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Eisenberg/Thüringen wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik) geführt.

§ 16

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.08.2024 außer Kraft.

Eisenberg, den 09.10.2025

Michael Kieslich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht am 14.10.2025 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).